

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tele2UTA Champion (AGB Champion)

1. Geltung, Allgemeines

1. Für sämtliche von Tele2UTA Telecommunication GmbH (im Folgenden: Tele2UTA) unter der Bezeichnung „Champion“ mit Kunden geschlossene Verträge gelten die nachstehenden Bedingungen (AGB Champion) neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tele2 Mobil Kunden (AGB Mobil). Für den Fall von Widersprüchen zwischen den AGB Champion und den AGB Mobil, gehen die Bestimmungen der AGB Champion den Bestimmungen der AGB Mobil vor.
2. Tele2UTA ist berechtigt, die AGB Champion und die entsprechenden Entgelte zu ändern. Änderungen werden dem Kunden per SMS unter Verweis auf die Website der Tele2UTA (www.tele2uta.at) mitgeteilt. Auf für Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der AGB bzw. der Entgelte wird gesondert hingewiesen. Solche Änderungen werden zwei Monate nach deren erstmaliger Veröffentlichung wirksam und berechtigen den Kunden zur Kündigung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Änderung. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht gilt nicht, wenn ausschließlich begünstigende Änderungen vorliegen oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index erhöht werden.
3. Tele2UTA behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.

2. Vertragsabschluss

1. Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2UTA und dem Kunden kommt mit Erwerb des Champion Start- paketes zu Stande.
2. Tele2UTA akzeptiert ausschließlich Endkunden als Vertragspartner. Der Kunde verpflichtet sich, Tele2UTA Dienstleistungen nicht in welcher Form auch immer an Dritte weiterzuveräußern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen.
3. Eine Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausländischer Mobilfunkbetreiber (Roaming) ist nur nach namentlicher Registrierung möglich. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich namentlich bei Tele2UTA registrieren zu lassen. Mit Registrierung durch Tele2UTA ist der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, im Ausland zu telefonieren (Roaming) und Guthabensaufladungen telefonisch bis zu dem jeweils gültigen Maximalbetrag durchzuführen. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter telefonischer Aufladung übermittelt Tele2UTA dem Kunden eine schriftliche Bestätigung darüber, wobei Anzahl und Betrag der Aufladevorgänge einzeln ausgewiesen werden. Aufladungen über Ladebons werden nicht schriftlich bestätigt. Roaming ist nur bei vorheriger Vereinbarung und ausschliesslicher Bezahlung mittels Bankeinzug möglich. Entgelte, die aufgrund der Nutzung von Dienstleistungen von Roaming-Partnern durch den Kunden entstehen, werden dem Kunden von Tele2UTA gesondert verrechnet. Zur Verwendung des Tele2UTA Mobiltelefons im Ausland sowie nach der jeweiligen Rückkehr nach Österreich sind die von Tele2UTA bekannt gegebenen Einwahlschritte durchzuführen.

3. Eigentumsvorbehalt, SIM-Karte, Geräte

1. An den Kunden verkaufte technische Geräte, SIM-Karten oder sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Tele2UTA.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte sorgfältig aufzubewahren und die Benützung durch eine Identifikationsnummer (PIN-Code) zu sichern. Sämtliche Codes sind vom Kunden geheim zu halten.
3. Der Kunde kann bei Verlust oder Diebstahl die Sperre der SIM-Karte durch einen Anruf beim Tele2UTA Kundendienst unter Angabe des PUK-Codes beantragen. Bis zu dieser Meldung abgebuchte Guthaben oder angefallene Entgelte für Kommunikationsdienstleistungen sind vom Kunden zu tragen.

4. Von Tele2UTA gelieferte Mobiltelefone können nur für die von Tele2UTA angebotenen Mobilfunkdienstleistungen verwendet werden und funktionieren nur mit SIM-Karten von Tele2UTA.

4. Einhaltung von Vorschriften

1. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Tele2UTA oder anderen Anbietern nicht stören.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), einzuhalten. Verletzt der Kunde bei der Nutzung von Services Rechtsvorschriften, ist Tele2UTA berechtigt, den Netzzugang des Kunden einzuschränken oder zu sperren. Der Kunde hält Tele2UTA in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

5. Entgelte

Die Tele2UTA Champion Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Champion Entgeltsübersicht, die unter anderem auf der Tele2UTA Homepage eingesehen werden kann. Die Verrechnung der in Anspruch genommenen Tele2UTA Dienstleistungen erfolgt durch unverzügliche Abbuchung der entsprechenden Beträge vom Guthaben des Kunden unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. Einzelentgeltnachweise stellt Tele2UTA authentifizierten Kunden elektronisch monatlich im Nachhinein zur Verfügung. Wünscht der Kunde den Nachweis in Papierform, erhält er ihn in Abständen von jeweils 6 Monaten. Wünscht der Kunde das mehrmalige Erstellen oder Änderungen in der Bezugsform des Einzelentgeltnachweises, ist Tele2UTA berechtigt dafür ein Entgelt zu verrechnen.

6. Entgelteinwendungen und Streitschlichtung

Einwendungen gegen eine Abbuchung/Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 6 Wochen bei Tele2UTA schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Abbuchung/die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt. Zur Berechnung der Frist ist für nicht registrierte Kunden das Datum des Einzelentgeltnachweises und für registrierte Kunden das Datum der Rechnung maßgeblich. Tele2UTA weist registrierte Kunden auf der Rechnung und nicht registrierte Kunden in der entsprechenden Information über verrechnete Verbindungen auf diese Rechtsfolgen hin. Im Falle von Einwendungen überprüft Tele2UTA alle der Abbuchung/Rechnung zugrundegelegten Faktoren und bestätigt schriftlich die Richtigkeit der Abbuchung/Rechnung oder ändert diese entsprechend. Sofern dadurch der Streitfall nicht gelöst ist, kann der Kunde binnen 4 Wochen nach Zugang der Tele2UTA Stellungnahme zu seinen Einwendungen eine Streitschlichtung bei der Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk- und Telekom- Regulierungs-GmbH) beantragen. Ab Kenntnis der Behörde ist die Fälligkeit des bestrittenen Betrags bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Die Schlichtungsstelle kann auch wegen der Qualität des Dienstes oder bei einer Verletzung des TKG 2003 angerufen werden. Tele2UTA ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Richtlinien der Regulierungsbehörde für das Verfahren sind unter www.rtr.at abrufbar.

7. Datenschutz, Rufnummernanzeige

1. Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Abbuchung der entsprechenden Entgelte gespeichert. Im Falle eines Rechtsstreits werden die Daten bis zur endgültigen Entscheidung aufbewahrt.

2. Bei von Tele2UTA bezogenen Endgeräten kann die Rufnummernanzeige vom Kunden für jeden abgehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrückt werden. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei unterdrücken. Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbständig und entgeltfrei abweisen. Im Falle von Notrufen kann die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben werden.

8. Dienstqualität, Haftung und Gewährleistung von Tele2UTA

1. Tele2UTA bietet in Kooperation mit anderen Netzbetreibern mobile Telefondienste einschließlich Kurz- nachrichten mittels Short Message Service (SMS) für die Öffentlichkeit an.
2. Tele2UTA betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfüg- barkeit. Tele2UTA übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Vorübergehende Ausfälle im Kommunikationsnetz der Tele2UTA sowie sonstige Störeinflüsse können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Tele2UTA ist aber bemüht, etwaige Ausfälle kurz zu halten und schnellstmöglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Qualität der Dienste hängt darüber hinaus von einer Vielzahl von Umständen ab, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Tele2UTA liegen (z.B. Gelände, Umgebung, Wandstärken, Hindernisse, vorübergehende unverschuldete Netzausfälle etc.), sodass eine Zusicherung bestimmter Empfangs- und Sendegegebenheiten nicht möglich ist.
3. Tele2UTA haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Außer bei Personenschäden ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen. Tele2UTA haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Tele2UTA nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossener Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme der SIM-Karte durch Dritte.
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9. Diensteunterbrechung oder -abschaltung

Tele2UTA ist zur Diensteunterbrechung oder -abschaltung berechtigt, wenn

- dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist;
- der Kunde in den AGB Champion oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält; dies gilt auch, wenn der Anschluss bzw. die SIM-Karte – insbesondere zur Umgehung des Abschlusses von oder zur Umgehung von bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen – in einer solchen Weise mit Einrichtungen (z.B. mobile gateways) verbunden wird, dass Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Netz von Tele2UTA bzw. in das für die Erbringung der Mobiltelefonie-Dienstleistungen ausgewählte Netz geleitet werden;
- der Anschluss bzw. die SIM-Karte zu anderen Zwecken als zum Führen von Telefongesprächen oder der Inanspruchnahme von anderen von Tele2UTA angebotenen Diensten (z.B. GPRS), oder über das übliche Telefonieverhalten hinaus oder in sonstiger Weise missbräuchlich verwendet wird;
- der Kunde mit Hilfe der Tele2UTA Dienstleistungen gesetzwidrige Handlungen verwirklicht.

10. Laufzeit des Vertrages, Vertragsbeendigung, Nummernportierung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit Wirkung zum letzten Tag des der Kündigung folgenden Kalendermonats gekündigt werden; im Falle einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der AGB oder der Entgelte kann der Kunde den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kündigen. Sollte eine Mindestvertragsdauer vereinbart sein, so ist der Kunde zur ordentlichen Kündigung des Vertrages vor Ablauf dieser Dauer nicht berechtigt. Der Vertrag endet automatisch, wenn innerhalb von 13 Monaten seit dem Tag der letzten Aufladung eines Guthabens keine weitere Aufladung erfolgt. Tele2UTA behält sich vor, den Kunden mittels eines SMS darauf hinzuweisen. Bei Vertragsende wird die SIM-Karte des Kunden deaktiviert. Mit der Deaktivierung ist auch eine passive Erreichbarkeit sowie die Beibehaltung der Rufnummer nicht mehr möglich.
2. Kommt es zu einer Vertragsbeendigung wegen Nichtaufladens binnen 13 Monaten, ist der Kunde berechtigt, die Rückzahlung von Restguthaben bis längstens 6 Monate nach Vertragsende zu fordern. Jede Rückzahlung ist unter Nachweis der Berechtigung (Sim-Karte, Puk-Code) zu fordern. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Rückforderung, gilt dies als Verzicht des Kunden auf Rückzahlung

des Guthabens. Spätestens 2 Wochen vor Ablauf dieser Frist erhält der Kunde eine gesonderte Mitteilung per SMS, in welcher er darauf hingewiesen wird, dass mangels Rückforderung des Guthabens bis zum Ende dieser Frist das Verhalten als Verzicht gilt. Tele2UTA ist berechtigt, für die Rückzahlung von Restguthaben ein Bearbeitungsentgelt zu berechnen.

3. Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Als wichtiger Grund für Tele2UTA gelten insbesondere die in Punkten 2., 4. und 9. genannten Gründe. Tele2UTA behält sich ausdrücklich vor, den Ersatz von Schäden zu verlangen, die im Zusammenhang mit einem Verhalten des Kunden oder eines ihm zurechenbaren Dritten entstehen, das zu einer außerordentlichen Beendigung des Vertrags durch Tele2UTA berechtigt.

Gemäß § 23 TKG 2003 und der Nummernübertragungsverordnung hat jeder Kunde das Recht, unter Beibehaltung seiner Rufnummer zu einem anderen Mobil-Telefondienstbetreiber („aufnehmender Betreiber“) zu wechseln („portieren“). Im Falle eines Antrages des Kunden auf Nummernportierung bleiben sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus einem aufrechten Vertragsverhältnis mit Tele2UTA (einschließlich einer vereinbarten Mindestvertragsdauer) unabhängig von einer Portierung bestehen. Die Portierung der Rufnummer erfolgt ausschließlich durch Antragstellung des Kunden beim aufnehmenden Betreiber. Für den Fall der antragsgemäßen Durchführung der Portierung ist Tele2UTA berechtigt, vom Kunden einen Portierkostenbeitrag je portierter Rufnummer zu verlangen, dessen jeweils aktuelle Höhe der Entgeltsübersicht zu entnehmen ist. Tele2UTA wird dem Kunden auf gesonderten Antrag, der die wesentlichen Angaben zum bestehenden Vertrag zu enthalten hat, spätestens 3 Tage nach Erhalt sämtliche im Hinblick auf die Portierung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und dem Kunden eine Bestätigung („NÜV-Information“) übermitteln. Für die NÜV-Information wird dem Kunden je Anfrage ein Entgelt in Rechnung gestellt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen, insbesondere unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Erfüllungsort ist Wien.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.

12. Zustimmungen des Kunden

1. Der Kunde stimmt zu, dass Tele2UTA ihn auch zu Werbezwecken per Telefon oder SMS-Nachrichten kontaktiert. Eine Beendigung des Vertrages hat darauf keinen Einfluss.
2. Der Kunde stimmt zu, dass Tele2UTA den Telefonnetzbetreiber wechselt und bevollmächtigt Tele2UTA, in seinem Namen alle hierzu erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben. Mit einem solchen Wechsel ist keine Überbindung der vertraglichen Verpflichtungen der Tele2UTA auf einen Dritten Telefondienstbetreiber verbunden. Die Rechte des Kunden aus seiner Vertragsbeziehung mit Tele2UTA bleiben hievon unberührt.
3. Sämtliche dieser Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

13. Europäische Notrufnummer

Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die lokalen Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

Stand Februar 2006/Bestimmungen zum Einzelentgeltnachweis gelten ab 01.07.2006

Tele2UTA Telecommunication GmbH, Donau-City-Strasse 11, 1220 Wien, www.tele2uta.at;
 Serviceline Champion: 0820 23 00 20 (€0,145/Min), Fax 0800 24 00 22
 Rechtsform: GmbH. Sitz: Wien. Firmenbuchnummer: FN: 138197g. Firmenbuchgericht:
 Handelsgericht Wien. DVR 0871290